

Studienplan des Bachelorstudiums Soziale Arbeit FK 11 (Voll- und Teilzeit)

Ergänzende Richtlinien zum ordnungsgemäßen Studium des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit FK 11 (Voll- und Teilzeit), gültig für Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 5. Änderungssatzung nach dem WS 2015/16 aufgenommen haben

1. Der Studienverlauf im Rahmen der Regelstudienzeit im Sinne von § 3 Abs. 1 SPO gestaltet sich im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Einzelnen wie folgt:

Die Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) und der ECTS-Kreditpunkte (CP) je Modul und Studiensemester und die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sind sowohl für den Vollzeit- als auch für den Teilzeitstudiengang den Anlagen zur SPO in der Fassung der 5. Änderungssatzung sowie dem hieran angepassten aktuellen Modulhandbuch in der Fassung vom 28.12.2015 zu entnehmen.

2. Im 6. und 7. Studiensemester des Vollzeitstudiums bzw. im 11. bis 14. Studiensemester des Teilzeitstudiums ist einer der in § 3 Abs. 8 SPO aufgeführten Qualifizierungsbereiche zu wählen. Innerhalb des gewählten Qualifizierungsbereichs ist die Belegung von Lehrveranstaltungen aus den vier Modulbereichen „Qualifizierungsbereichsspezifische Organisationsfragen“, „Qualifizierungsbereichsspezifische Theoriefragen I bis III“, „Qualifizierungsbereichsspezifische Wertefragen“ und „Qualifizierungsbereichsspezifische Handlungsansätze“ entsprechend den Festlegungen im Modulhandbuch grundsätzlich verpflichtend.
3. Im Modul Allgemeinwissenschaften müssen die Studierenden gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der Studien- und Prüfungsordnung i.V.m. der Anlage zur SPO im 3. Semester zwei allgemeinwissenschaftliche Fächer im Umfang von jeweils 2 SWS aus dem Angebot der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien (Fakultät 13) belegen. Die Belegung findet während der Semesterferien entsprechend den Vorgaben statt, die auf der Homepage der Fakultät 13 bekannt gegeben sind. Zur Wahl stehen die im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Fakultät 13 als wählbar ausgewiesenen allgemeinwissenschaftlichen Fächer.
4. Im 2., 4. und 7. Semester müssen die Studierenden jeweils eine Veranstaltung aus den folgenden Katalogen der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Umfang von 3 SWS wählen:

a) im 2. Semester

Studien- abschnitt	Sem.		Code	Modultitel	Art der Lehr- ver-anstaltung	Prüfung	SWS	CP
	VZ	TZ						
I	2	4	MB_W 2_3	Wahlpflichtmodul I 1. Grundlagen der Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder 2. Grundlagen der Ökonomie oder 3. Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	S	LN	je 3	5

b) im 4. Semester

Studien- abschnitt	Sem.		Code	Modultitel	Art der Lehr- ver-anstaltung	Prüfung	SWS	CP
	VZ	TZ						
I	4	6./8.	MB_W 4_2	Wahlpflichtmodul II 1. Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder 2. Ökonomie oder 3. Gesundheitswissenschaften oder 4. Handlungsbezüge	SU	LN	je 3	5

c) im 7. Semester

Studien- abschnitt	Sem.		Code	Modultitel	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfung	SWS	CP
	VZ	TZ						
II	6./7.	13.	MB_WP 7_1	Qualifizierungsbereichsübergreifendes Wahlpflichtmodul 1. Ausgewählte Ethische Grundfragen oder 2. Organisationsentwicklung – Gestaltung und Steuerung von Veränderungsprozessen oder 3. Macht, Ausgrenzung und Integration oder 4. Zukunftsfragen und nachhaltige Entwicklung oder 5. Medienkompetenz im digitalen Zeitalter oder 6. Ausgewählte neue Medien oder 7. Kinder- und Jugendschutz oder 8. (Jugend-)Straffälligenhilfe oder 9. Ganzheitliches Lernen in der Erwachsenenbildung oder	S	LN	3	5

				10. Teamarbeit und Teamentwicklung im Gesundheitswesen oder 11. Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit, insbesondere Biografiearbeit und Psychodrama oder 12. Gesprächsführung mit ausgewählten Zielgruppen				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

5. Vertiefungsveranstaltungen für das Modul Methoden V können auch aus dem entsprechend gekennzeichneten Angebot von Methodenveranstaltungen für das Wahlpflichtmodul (Vertiefung) im 4. Semester Vollzeit bzw. 6./8. Semester Teilzeit gewählt werden. Eine Prüfungsanmeldung und damit eine Zuordnung der Prüfungsleistung zum Modul Methoden V ist aber nur dann möglich, wenn die entsprechende Prüfung zugleich in den Prüfungskatalog für das Modul Methoden V aufgenommen ist.
6. Studienziele, Studieninhalte und Abschlussbedingungen der einzelnen Module sind in der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs präzisiert. Gleiches gilt für die Ausbildungsziele und Inhalte des oder der grundsätzlich im WiSe zu beginnenden praktischen Studiensemester sowie für die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
7. Eine Teilnahmepflicht nach § 7 Abs. 3 SPO besteht für die in der folgenden Übersicht aufgeführten Lehrveranstaltungen. Soweit eine Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen geregelt ist, für die kein eigenständiger Leistungsnachweis vorgesehen ist, erfolgt die Überprüfung der Erreichung der Qualifizierungsziele im Rahmen der Gesamtmodulprüfung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Umfang der Anwesenheitspflicht
MB_H_1_1	Methoden I: Gruppenarbeit	80% Anwesenheit im Seminar
MB_H_1_2	Methoden II: Mentorat I	80 % Anwesenheit im Seminar, zu erbringen 1. durch die Teilnahme an den Einführungstagen 2. durch die Teilnahme an Exkursionen und/oder durch die Teilnahme an der regulären Seminarveranstaltung.
	Kreative Medien	80% Anwesenheit im Seminar

MB_O_2_1	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen II (Planspiel)	80% Anwesenheit im Seminar
MB_H_2_1	Berufliches Handeln I: Theorie-Praxis-Seminar I	Mind. 60 Stunden Praxis (Praktikum oder Hospitation) im Arbeitsfeld des Begleitseminars (Absprache mit der Seminarleiter_in) 80 % Anwesenheit im Seminar, da Handlungskompetenzen vermittelt werden, die nur durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erworben werden können.
	Mentorat II	80% Anwesenheit im Seminar
MB_W_4_2	Wahlpflichtmodul II: Handlungsbezüge	80% Anwesenheit im Seminar
MB_H_3_1	Berufliches Handeln II: Theorie-Praxis-Seminar II	Mind. 60 Stunden Praxis (Praktikum oder Hospitation) im Arbeitsfeld des Begleitseminars (Absprache mit der Seminarleiter_in) 80 % Anwesenheit im Seminar, da Handlungskompetenzen vermittelt werden, die nur durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erworben werden können.
	Mentorat III	2 Pflichtveranstaltungen
MB_H_3_2	Methoden III: Beratung	80 % Anwesenheit im Seminar. Über das zulässige Maß hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen (im Laufe des laufenden Semesters oder auch später). Dies kann durch Teilnahme an einem Alternativtermin in einem anderen Beratungskurs (nach Voranmeldung) geschehen.

MB_W_4_2	Berufliches Handeln III: Theorie-Praxis-Seminar III	Mind. 60 Stunden Praxis (Praktikum oder Hospitation) im Arbeitsfeld des Begleitseminars (Absprache mit der Seminarleiter_in) 80 % Anwesenheit im Seminar, da Handlungskompetenzen vermittelt werden, die nur durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erworben werden können.
MB_H_4_2	Methoden IV: Gemeinwesenarbeit	80% Anwesenheit im Seminar
MB_O_W_WN_5_1	Praxisbegleitung	80% Anwesenheit im Seminar
MB_H_6_1	Wahlpflichtmodul: Qualifizierungsbereichsspezifische Handlungsansätze	80% Anwesenheit im Seminar, sofern in der jeweiligen Lehrveranstaltung Handlungskompetenzen vermittelt werden, die nur durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erworben werden können
MB_H_6_2	Wahlpflichtmodul: Methoden V: Vertiefendes, qualifizierungsbereichsübergreifendes Methodenangebot	80% Anwesenheit im Seminar
MB_WP_7_1	Qualifizierungsbereichsübergreifendes Wahlpflichtmodul	80% Anwesenheit im Seminar, sofern in der jeweiligen Lehrveranstaltung Handlungskompetenzen vermittelt werden, die nur durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erworben werden können

8. Hinsichtlich Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen gelten die maßgeblichen Regelungen der RaPO, der APO sowie der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 5. Änderungssatzung sowie die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Schriftliche Prüfungen (schrP) und mündliche Prüfungen (mdIP) werden jeweils durch die Prüfungskommission im Rahmen der vom Prüfungsausschuss der Hochschule München definierten Zeitfenster festgelegt und online bekannt gegeben. Für die Studienarbeit (StA) besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Abgabe bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit. Näheres wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

b) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich für den Vollzeit- und den Teilzeitstudiengang aus der Spalte 7 der Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit den ergänzenden Erläuterungen in den jeweiligen Fußnoten. Soweit dort für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsformen zugelassen sind, bestimmt sich die konkrete Prüfungsform nach den Festlegungen im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung. Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsform einschließlich ihres zeitlichen oder seitenmäßigen Umfangs erfolgt nach Maßgabe ihrer Eignung zur Überprüfung und Feststellung der in den jeweiligen Modulbeschreibungen definierten learning outcomes sowie der didaktischen Zielsetzungen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dabei sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

(1) Klausur: In der Klausur als einer unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeit ist in gleicher Weise wie in der schriftlichen Prüfung die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden sowie ggf. anzuwenden. Im Unterschied zu den schriftlichen Prüfungen können Klausuren auch studienbegleitend vor dem offiziellen Prüfungszeitraum geschrieben werden.

(2) Präsentation (vgl. Fußnote 3 zu den Anlagen der SPO) : Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und gegebenenfalls mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der die Studierenden den Nachweis zu erbringen haben, dass sie die Fähigkeit erworben haben, spezifische Themen oder Ergebnisse zu veranschaulichen und zusammenzufassen sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern zu reduzieren. Mit der Präsentation soll zudem die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. Außerdem soll gezeigt werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. Soweit die Präsentation nicht als Einzel-, sondern als Gruppenleistung durchgeführt wird, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

(3) Schriftliche Ausarbeitung (vgl. Fußnote 11 zu den Anlagen der SPO): In der schriftlichen Ausarbeitung ist durch die Verschriftlichung von Präsentationen insbesondere von Präsentationen oder durch die Dokumentation von Lernprojekten, Übungen, Fallbearbeitungen, Reflexionsprozessen und –ergebnissen oder durch Protokolle von Veranstaltungen, empirischen Projekten u.ä.m. die Fähigkeit zur strukturierten Aufbereitung und Darstellung von mündlichen Darbietungen, Veranstaltungsinhalten und Lernprozessen unter Beweis zu stellen.

(4) Wissenschaftliche Ausarbeitung, insbesondere Studienarbeiten (vgl. Fn 4 und 11 zu den Anlagen der SPO): Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der die Fähigkeit zu zeigen ist, eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich- anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig zu bearbeiten. Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

(5) Projektarbeit (vgl. Fußnote 9 zu den Anlagen der SPO): Im Rahmen einer Projektarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit an den Tag legen, in mehreren Phasen (z.B. Ideenfindung, Problem- oder Zieldefinition, Methodenwahl, wiss. oder künstlerische Einordnung, Zeitplanung, Durchführung bzw. Gestaltungsprozess, Präsentation, Auswertung und Reflektion) ein anwendungsbezogenes, wissenschaftliches oder ästhetisches (künstlerisches) Vorhaben umzusetzen. Es können verschiedene Ausarbeitungsformen, Präsentationsmöglichkeiten und Produkte miteinander kombiniert werden, z.B. ein Werk (Film, Performance, Webdesign usw.) mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder Präsentation.

Die möglichen Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und der zu prüfenden Kompetenzen entsprechen der Modulbeschreibung und werden im Verlauf der Lehrveranstaltung zwischen Dozenten und Studierenden präzisiert. Wesentlicher Bestandteil ist die Reflektion des Prozesses der Projektarbeit.

(6) Lernportfolio (vgl. Fußnote 20 zu den Anlagen der SPO): Im Lernportfolio soll durch eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. In dem Lernportfolio soll der Nachweis erbracht werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

(7) Bericht (vgl. Fußnote 20 zu den Anlagen der SPO): In dem Bericht ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses zu leisten mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte, Arbeitsberichte etc. Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

(8) Kolloquium (vgl. Fußnote 6 zu den Anlagen der SPO): Ein Kolloquium beinhaltet ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen, das im Unterschied zu mündlichen Prüfungen auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In Kolloquien soll wie in mündlichen Prüfungen nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

(9) Fallanalyse (vgl. Fußnote 16 zu den Anlagen der SPO): In der Fallanalyse ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, einen schriftlichen oder mündlich präsentierten Fall anhand von vorher definierten oder selbst erarbeiteten Kriterien unter Einbeziehung wissenschaftlicher Literatur zu analysieren. Dazu werden (bzw. können) Fragen zum Fall formuliert bzw. vorgegeben (werden), es können Problemkonstellationen identifiziert werden, die mit Hilfe der wissenschaftlichen Literatur bearbeitet und erklärt werden und von denen sich möglicherweise Handlungsempfehlungen ableiten lassen. Die Fallanalyse kann in schriftlicher Form erfolgen oder Gegenstand einer Präsentation (s. unter b) sein.

- c) Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsleistungen wird im jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis nach Maßgabe der Vorgaben im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Einzelheiten zur Gestaltung von Leistungsnachweisen müssen spätestens jeweils zu Beginn einer Veranstaltung durch die Dozentinnen und Dozenten präzisiert werden. Neben der inhaltlichen und formalen Ausgestaltung sind die jeweiligen Abgabefristen konkret zu benennen. Wenn ein Modul in zwei oder mehr Veranstaltungen untergliedert wird, ist ebenfalls zu Beginn des Semesters zu definieren, in welcher Veranstaltung der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Im Modul Bezugswissenschaften II müssen sich die Studierenden spätestens bei der Prüfungsanmeldung entscheiden, ob sie den benoteten Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft II oder in Psychologie II erbringen wollen. Im jeweils anderen Fach ist der Leistungsnachweis ohne Note (LN0N) zu erbringen.
- d) Bei schriftlichen Ausarbeitungen von Leistungsnachweisen haben die Studierenden eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Leistung in keine weitere Modulprüfung eingeht oder eingegangen ist und dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. Sämtliche Quellen sind nach wissenschaftlichen Standards anzugeben. Bei nachweisbaren Plagiaten oder widerrechtlicher Nutzung von bereits erbrachten Prüfungsarbeiten behält sich die Fakultät neben prüfungsrechtlichen auch strafrechtliche Schritte vor.

- e) Ohne eine vorherige Prüfungsanmeldung kann auch eine erbrachte Prüfungsleistung nicht gewertet werden. Den Studierenden wird daher empfohlen sich für alle relevanten Fächer anzumelden. Bei Nichtantritt der Prüfungen entsteht für die Studierenden kein Nachteil. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus der RaPO. Studierende, die als Nachholer oder Wiederholer Module oder einzelne Prüfungen aus früheren Semestern absolvieren müssen, sind verpflichtet, mit den jeweiligen DozentInnen unmittelbar nach der Prüfungsanmeldung Kontakt aufzunehmen.
- i) Die Bachelorarbeit (BA) muss innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung abgeschlossen werden. Es gibt keine festen Anmeldefristen für die Bachelorarbeit. Eine Verlängerung der Anfertigungszeit der Bachelorarbeit soll mindestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin bei der Prüfungskommission beantragt werden. Neben der schriftlichen Fassung in doppelter Ausführung ist grundsätzlich eine digitale Version der abgeschlossenen Arbeit abzugeben.
- j) Das Modul MB_O_1_1 „Träger und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit“ ist in der SPO als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesen und damit vorrückungsrelevant.
- k) Einzelne Module können, wenn im Modulhandbuch nicht anders beschrieben, auch abweichend von den empfohlenen Semestern belegt werden, wenn dem keine Vorrückungsregelungen, insbesondere keine Regelungen zum Vorrücken in das Praxissemester und die zweite Studienphase, entgegenstehen. Lehrveranstaltungen, die im online-Vorlesungsverzeichnis als 'einschreibepflichtig' ausgewiesen sind, können nur nach erfolgreicher Teilnahme am Einschreibungsverfahren besucht werden. Übersteigt im Einschreibungsverfahren bei einer Lehrveranstaltung die Nachfrage das Platzangebot, entscheidet das Los. Für Studierende im Teilzeit-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit werden im Rahmen der Kurseinschreibung Plätze einer Lehrveranstaltung entsprechend dem Anteil freigehalten, den die Teilzeitstudierenden an der Gesamtstudierendenzahl im Studiengang Soziale Arbeit ausmachen (= anteilige Platzvergabe). Die restlichen sowie alle nicht in Anspruch genommenen Plätze werden an Vollzeitstudierende nach dem üblichen Verfahren vergeben.
9. Bei der Anrechnung von Studienleistungen, die außerhalb des zugrundeliegenden Studiengangs erbracht worden sind, entscheidet auf schriftlichen Antrag die Prüfungskommission im Hinblick auf die Gleichwertig- und Gleichartigkeit dieser Vorleistungen. In Bezug auf die Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeiten auf das praktische Studiensemester sind folgende durch die Beauftragten für das praktische Studiensemester zu überprüfende Mindestanforderungen nachzuweisen:
- eine dreijährige Tätigkeit in einem einschlägigen Bereich und
 - eine höherwertige Tätigkeit (z.B. in Leitungsfunktion) und
 - eine 28-stündige Supervision.

10. Bei einem Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium innerhalb des Bachelor Soziale Arbeit der Hochschule München werden für die Zuordnung in Fachsemester die zum Zeitpunkt des Wechsels tatsächlich erworbenen ECTS-Kreditpunkte zu Grunde gelegt. Für die Zuordnung bei einem Wechsel von einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bachelorstudiengang wird zusätzlich die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen entsprechend den Grundsätzen geprüft, die für die Anrechnung von außerhalb des zugrundeliegenden Studiengangs erbrachten Studienleistungen gelten.

Die Regelungen gelten bis auf Widerruf durch den Fakultätsrat mit Wirkung vom 01.10.2017.